



Verfahrensablauf im Nachteilsausgleichsverfahren

Beratung durch den Beauftragten für Studierende mit Behinderung

Die Studierenden können sich vorab bei der Beratung für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und Beeinträchtigungen beraten lassen und über die weiteren Möglichkeiten und deren Verfahrenswege informieren, ggf. auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages auf Nachteilsausgleich.



Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden

Der Studierende stellt einen schriftlichen Antrag inkl. aussagekräftigen Nachweisen (z.B. ärztliches Attest) an den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der handschriftlich unterschriebene Antrag muss im Original eingereicht werden. Hierfür stehen Vordrucke zur Verfügung.



Entscheidung des Prüfungsausschussvorsitzenden

Nachdem der Antrag inkl. aussagekräftige Nachweise beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen ist, trifft dieser ggf. unter Hinzuziehung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und Beeinträchtigungen eine Entscheidung über den Antrag des Studierenden.



Mitteilung der Entscheidung

Der Studierende erhält ein Schreiben vom Prüfungsausschussvorsitzenden, in dem der genehmigte Nachteilsausgleich bestätigt wird. Das Prüfungsamt erhält den Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen inkl. Kopie der Entscheidungsmitteilung zur Ablage in der Prüfungsakte.



Vorlage der Entscheidung des Prüfungsausschussvorsitzenden beim Prüfer

Um den Nachteilsausgleich umsetzen zu können, ist der Studierende dazu verpflichtet, die Mitteilung des Prüfungsausschusses rechtzeitig dem Prüfer vorzulegen bzw. zeitnah darüber zu informieren, damit dieser entsprechend umgesetzt werden kann.